



Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Drucksache 18/ 883

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur und zur Änderung weiterer Gesetze“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Verkehrsinfrastruktur“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient dem Abbau des bei den Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes vorhandenen Sanierungsrückstandes. Es darf ausschließlich zur Finanzierung des Umbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen und sonstigen

Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes verwendet werden.

(2) Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie der Bedeutung der jeweiligen Einrichtungen für den Personen- und den Güterverkehr vorrangig zu berücksichtigen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie plant die Verwendung der Gesamtmittel des Sondervermögens auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme über den vorhandenen Sanierungsrückstand und berichtet dem Finanz- und dem Wirtschaftsausschuss regelmäßig über die Planung und die Verwendung der Mittel.

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 5 Finanzierung

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich in Höhe von 8 Millionen Euro aus dem Programm PROFI (Titel 1111 – 883 01 (MG 05)) sowie in Höhe von 18 Millionen Euro aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.“

Begründung:

Die mit der Begründung des Sondervermögens bezweckte Schaffung eines zusätzlichen gesicherten Finanzrahmens für Sanierungsmaßnahmen soll nicht nur bei den Landesstraßen sondern auch im Bereich der übrigen Verkehrsinfrastruktur des Landes den Abbau des vorhandenen Sanierungsrückstandes unterstützen. Hiermit werden zusätzliche wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen ermöglicht und zugleich finanziell abgesichert. Dies ist vor dem Hintergrund der immer enger werdenden Spielräume in den laufenden Haushalten von besonderer Wichtigkeit und angesichts des derzeit noch sehr niedrigen Zinsniveaus auch verantwortbar. Um für die Verwendung der Mittel Transparenz zu erzielen, ist zunächst eine Bestandsaufnahme über den bei den Einrichtungen des Landes vorhandenen Sanierungsrückstand vorzunehmen und hierauf aufbauend eine Planung für die Verwendung der Mittel des Sondervermögens zu erstellen, die die Priorisierung der verschiedenen Maßnahmen erkennen lässt und auch darstellt, wie im Falle einer Aufstockung des Sondervermögens zusätzliche Mittel eingesetzt werden könnten. Über diese Planung und die Verwendung der Mittel sind der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss regelmäßig zu informieren. Hiervon unabhängig ist die jährliche Haushaltsplanung für das Sondervermögen gemäß § 4 Abs. 2.

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die Wirtschaftlichkeit und die Bedeutung vorrangig zu berücksichtigen. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist im Übrigen auch durch einen möglichst zügigen Mittelabfluss Rechnung zu tragen.

Mit der Regelung in § 5 S. 2 wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro zur Begründung des Sondervermögens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszuzahlen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung aus dem im Haushalt 2013 veranschlagten Programm PROFI sowie den zusätzlichen Steuereinnahmen, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Ergebnisse des Zensus 2011) erwartet werden, ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung.

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 746) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ersatzneubauten für zulässige Vorhaben nach Satz 1 können aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, wenn sichergestellt ist, dass durch den Neubau Gebäude in vergleichbarem Umfang aus der Nutzung ausscheiden und vom Land künftig nicht mehr zu unterhalten und zu bewirtschaften sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindestens fünf Millionen Euro beträgt; bei besonderer Bedeutung des Vorhabens ist im Einzelfall ein Investitionsvolumen von mindestens drei Millionen Euro ausreichend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Aufstockung des Sondervermögens weitere Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und ergänzend durch Auflösung der vorsorglich eingeplanten Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.“

Begründung:

Zu Nr. 1 (Änderung des § 2)

Abs. 2 der Vorschrift hebt als Finanzierungsvoraussetzung bisher darauf ab, dass bei Unterlassen der Maßnahme wirtschaftliche Folgeschäden oder hohe Energiekosten zu befürchten seien. Es gibt in den Hochschulen eine Reihe von Gebäuden, bei denen dies zutrifft, bei denen aber ein Ersatzneubau wesentlich wirtschaftlicher und energieeffizienter wäre als eine bloße Sanierung. Aufgrund der Regelung in § 7 LHO ist dies im Einzelfall durch eine entsprechende schriftliche Begründung zu belegen. Positiver Nebeneffekt wäre zudem, dass in gewissem Umfang auch Nutzungsanpassungen vorgenommen werden können, die bei Hochschulgebäuden aufgrund der ständigen Veränderungen in den Anforderungen von Forschung und Lehre unumgänglich sind.

Das Sondervermögen soll der Umsetzung von Maßnahmen dienen, die in den laufenden Haushalten aufgrund ihres Umfangs nur schwer umsetzbar sind. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird der bisher starre Schwellenwert von mindestens fünf Millionen Euro Investitionsvolumen für Einzelfälle gelockert, um einer besonderen Bedeutung des Vorhabens (z.B. unvorhergesehene Schäden bei besonders wichtigen Gebäuden) Rechnung tragen zu können.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 5)

Mit der Regelung wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Aufstockung des Sondervermögens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszuzahlen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung in Halbsatz 2 ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Haushaltsvollzug (vgl. hierzu insbesondere Halbjahresbericht 2013) kann von einer Deckungsmöglichkeit aus zusätzlichen Steuereinnahmen (Ergebnisse des Zensus 2011) ausgegangen werden. Da die tatsächlichen Mehreinnahmen aber erst zum Jahresende im Haushalt abschließend festgestellt werden können, ist ergänzend ein Hinweis auf die im Bedarfsfall mögliche Deckung aus der Auflösung der vorsorglich im Haushalt eingeplanten Globalen Mindereinnahmen notwendig.

4. Es wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3**Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land fördert den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2017.“

2. Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig- Holstein für diesen Zweck weitere Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und ergänzend durch Auflösung der vorsorglich eingeplanten Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“

3. Die bisherigen Sätze 4,5 und 6 werden die Sätze 5, 6 und 7.“

Begründung zu 1. bis 3.:

Seit dem 01.08.2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Kind in einer Krippe oder in der Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Das Land hat daher mit Investitionszuschüssen den Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert. Die bisherige Mittelausstattung in Höhe von 60 Mio. € ist jedoch nicht ausreichend, um ein bedarfsgerechtes Angebot auch in den kommenden Jahren vorhalten zu können, da die Nachfrage stetig steigt. Insofern wird das Förderprogramm um 10 Mio. € aufgestockt, um weitere Betreuungsplätze schaffen zu können. Daneben wird das Programm bis in das Jahr 2017 verlängert, um die erforderlichen Maßnahmen in den Kommunen abwickeln zu können. Mit der eingefügten Regelung in Satz 4 wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Aufstockung des Investitionsprogramms an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszusahlen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung in Halbsatz 2 ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Haushaltsvollzug (vgl. hierzu insbesondere Halbjahresbericht 2013) kann von einer Deckungsmöglichkeit aus zusätzlichen Steuereinnahmen (Ergebnisse des Zensus 2011) ausgegangen werden. Da die tatsächlichen Mehreinnahmen aber erst zum Jahresende im Haushalt abschließend festgestellt werden können, ist ergänzend ein Hinweis auf die im Bedarfsfall mögliche Deckung aus der Auflösung der vorsorglich im Haushalt eingeplanten Globalen Mindereinnahmen notwendig.

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung:

Folgeänderung.

Lars Winter
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW